

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielplätzen (Ausbaubeitragssatzung – ABS -)

Vom 29.09.2006

Beschluss - Datum:	21.09.2006
Beschluss – TOP:	24 öffentlich
Beschluss – Abstimmungsergebnis	20 : 3
Ausfertigung – Datum:	29.09.2006
Bekanntmachung – Datum:	02.10.2006
Inkrafttreten – Datum:	10.10.2006



Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Mering folgende

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen
zur Deckung des Aufwands für die Herstellung,
Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung
von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und
Kinderspielflächen

(Ausbaubeitragssatzung – ABS -)

Vom 29.09.2006

§ 1
Beitragserhebung

Der Markt Mering erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der in § 5 Abs. 1 genannten, in seiner Baulast stehenden öffentlichen Einrichtungen Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und dieser Satzung, soweit nicht auf Grund des Baugesetzbuches (BauGB) Erschließungsbeiträge zu erheben sind.

§ 2
Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke erhoben, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtung einen besonderen Vorteil ziehen können (beitragspflichtige Grundstücke).

§ 3
Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme (einschließlich des notwendigen Grunderwerbs), in den Fällen der Kostenspaltung (§ 9) mit dem Abschluss der Teilmaßnahme. Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand feststellbar ist.
- (2) Wenn der in Absatz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.



§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Art und Umfang des Aufwandes

(1) Der Berechnung des Beitrages wird zugrundegelegt der Aufwand der Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung für

- | | | |
|-----|---|--|
| 1. | Ortsstraßen (Art. 46 BayStrWG) mit den Straßenbestandteilen Fahrbahn, Rad- und Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Mehrzweckstreifen, ohne unselbständige Parkplätze (Nr. 4.1) und unselbständige Grünanlagen (Nr. 6.1) | bis zu einer Breite von |
| 1.1 | in Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2 | 7,0 m |
| 1.2 | <ul style="list-style-type: none"> ○ in Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3 ○ bei einseitiger Bebaubarkeit | <ul style="list-style-type: none"> 10,0 m 8,5 m |
| 1.3 | in Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter 1.2 fallen, in Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Mischgebieten | |
| a) | <ul style="list-style-type: none"> ○ mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 ○ bei einseitiger Bebaubarkeit | <ul style="list-style-type: none"> 14,0 m 10,5 m |
| b) | <ul style="list-style-type: none"> ○ mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 bis 1,0 ○ bei einseitiger Bebaubarkeit | <ul style="list-style-type: none"> 18,0 m 12,5 m |
| c) | mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 bis 1,6 | 20,0 m |
| d) | mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 | 23,0 m |
| | Einseitige Bebaubarkeit im Sinne des Satzes 1 ist gegeben, wenn auf einer Straßenseite die Grundstücke baulich oder gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise nicht genutzt werden dürfen. | |
| 1.4 | in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten | |
| a) | mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 | 20,0 m |
| b) | mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 bis 1,6 | 23,0 m |
| c) | mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 bis 2,0 | 25,0 m |
| d) | mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 | 27,0 m |
| 1.5 | in Industriegebieten | |
| a) | mit einer Baumassenzahl bis 3,0 | 23,0 m |
| b) | mit einer Baumassenzahl über 3,0 bis 6,0 | 25,0 m |



	c)	mit einer Baumassenzahl über 6,0	27,0 m
1.6		als nicht zum Anbau bestimmte Sammelstraßen	27,0 m
1.7		als verkehrsberuhigte Straßen oder Fußgängerbereiche bis zu den in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge der verkehrsberuhigten Straße bzw. des Fußgängerbereiches mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Breiten ergibt.	
1.8		in sonstigen Gebieten im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 4 BauGB	14,0 m
1.9		in allen anderen Fällen, soweit sie der Erschließung von baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken dienen	14,0 m
2.		die folgenden Bestandteile der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen:	bis zu einer Breite von
2.1		Überbreiten im Rahmen der Nr. 1	6,0 m
2.2		Gehwege	11,0 m
2.3		Radwege	3,5 m
2.4		gemeinsame Geh- und Radwege	14,0 m
3.		beschränkt öffentliche Wege (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG)	bis zu einer Breite von
3.1		Gehwege	5,0 m
3.2		Radwege	3,5 m
3.3		gemeinsame Geh- und Radwege	8,0 m
3.4		verkehrsberuhigte Straßen oder Fußgängerbereiche bis zu den in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge der verkehrsberuhigten Straße bzw. des Fußgängerbereiches mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Breiten ergibt.	
4.		Parkplätze	bis zu einer Breite von
4.1		die Bestandteil der in Nr. 1 mit 4 genannten Straßen sind (unselbständige Parkplätze)	
	a)	soweit Parkstreifen vorgesehen sind	
		○ bei Längsaufstellung	je 2,5 m
		○ bei Schräg- und Senkrechtaufstellung	5,0 m
	b)	soweit keine Parkstreifen vorgesehen sind	5,0 m
4.2		die kein Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 2 genannten Straßen sind (selbständige Parkplätze) bis zu einer Fläche von 15 v.H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 8)	
5.		die Wendehammer an Ortsstraßen nach Nr. 1 und an beschränkt öffentlichen Wegen nach Nr. 3 jeweils bis zur	



vierfachen Straßenbreite

6. Grünanlagen bis zu einer Breite von
- 6.1 die Bestandteil der in Nr. 1 mit 6 genannten Verkehrsflächen sind (Straßenbegleitgrün) 4,0 m
- 6.2 die kein Bestandteil der in Nr. 1 bis 5 genannten Verkehrsflächen sind (selbständige Grünanlagen) bis zu einer Fläche von 15 v.H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen
7. Kinderspielplätze innerhalb der Baugebiete bis zu einer Grundstücksfläche von 10 v.H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 8)

(2) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt insgesamt die größte Breite.

(3) Beitragsfähig nach Abs. 1 ist der Aufwand für

1. den Grunderwerb oder die Erlangung einer Dienstbarkeit einschließlich der Nebenkosten und der Kosten aller Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit der Markt Mering das Eigentum oder die Dienstbarkeit an den für die Einrichtung erforderlichen Grundstücken erlangt,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der Einrichtung oder Teileinrichtung mit ihren Bestandteilen und notwendigen Anpassungsmaßnahmen:
 - 3.1 Fahrbahnen
 - 3.2 Radwege
 - 3.3 Gehwege
 - 3.4 gemeinsame Geh- und Radwege
 - 3.5 Mischflächen
 - 3.6 Mehrzweckstreifen
 - 3.7 technisch notwendiger Unterbau und Tragschichten
 - 3.8 Deckschichten mit Befestigung der Oberfläche durch Pflasterung, Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise
 - 3.9 notwendige Erhöhung oder Vertiefung des Niveaus
 - 3.10 Rinnen und Randsteine
 - 3.11 Entwässerungsanlagen, Gräben, Durchlässe und Verrohrungen
 - 3.12 Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 - 3.13 Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
 - 3.14 Wendeplätze
 - 3.15 Parkplätze
 - 3.16 Beleuchtung
 - 3.17 Grünanlagen mit gärtnerisch gestalteten Flächen und der erforderlichen Bepflanzung
 - 3.18 Baumgraben und Baumscheiben einschließlich Bepflanzung
 - 3.19 Ausrüstung (insbesondere der verkehrsberuhigten Straßen und Fußgängerbereiche) mit ortsfesten Einrichtungsgegenständen
 - 3.20 Omnibus- Haltebuchten und –Wendeplätze
 - 3.21 Anbindung an andere bereits vorhandene Straßen, Wege und Plätze
 - 3.22 stationäre Geräte und Anlagen und Begrünung und Bepflanzung der Kinderspielplätze
 - 3.23 Anpassung von Ver- und Entsorgungsanlagen



(4) Der Aufwand umfasst auch den Wert der vom Markt Mering aus seinem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(5) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunneln und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 6

Ermittlung des Aufwandes und Abrechnungsgebiet

(1) Der beitragsfähige Aufwand (§ 5) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Einrichtung ermittelt. Der Markt Mering kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand entweder für bestimmte Abschnitte einer Einrichtung oder für mehrere Einrichtungen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.

(3) Die von der Einrichtung erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Einrichtung gebildet oder werden mehrere Einrichtungen (derselben Straßenkategorie nach § 7 Abs. 2) zu einer Einheit zusammengefasst, sind die von dem Abschnitt bzw. der Einheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 7

Gemeindeanteil

(1) Der Markt Mering beteiligt sich an dem Aufwand nach Maßgabe des Abs. 2 mit einem Anteil, der die nicht nur unbedeutenden Vorteile der Allgemeinheit für die Inanspruchnahme der Einrichtung angemessen berücksichtigt (Eigenbeteiligung).

(2) Die Eigenbeteiligung des Marktes Mering beträgt bei

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Maßnahmen an Ortsstraßen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4.1, Nr. 5 und Nr. 6.1) | |
| 1.1 | als Erschließungsstraße mit der Funktion einer Wohnstraße | |
| | a) Fahrbahn | 30 v. H. |
| | b) Radwege | 30 v. H. |
| | c) Gehwege | 20 v. H. |
| | d) gemeinsame Geh- und Radwege | 30 v. H. |
| | e) unselbständige Parkplätze und Parkstreifen | 20 v. H. |
| | f) Mehrzweckstreifen | 30 v. H. |
| | g) Beleuchtung und Entwässerung | 30 v. H. |
| | h) selbständige Parkplätze | 40 v. H. |
| | i) Straßenbegleitgrün | 40 v. H. |
| 1.2 | als Erschließungsstraße mit starkem innerörtlichen Verkehr | |
| | a) Fahrbahn | 50 v. H. |
| | b) Radwege | 50 v. H. |
| | c) Gehwege | 30 v. H. |
| | d) gemeinsame Geh- und Radwege | 30 v. H. |
| | e) unselbständige Parkplätze und Parkstreifen | 50 v. H. |
| | f) Mehrzweckstreifen | 50 v. H. |



	g) Beleuchtung und Entwässerung	50 v. H.
	h) selbständige Parkplätze	50 v. H.
	i) Straßenbegleitgrün	40 v. H.
1.3	als Geschäftsstraße	
	a) Fahrbahn	40 v. H.
	b) Radwege	40 v. H.
	c) Gehwege	20 v. H.
	d) gemeinsame Geh- und Radwege	40 v. H.
	e) unselbständige Parkplätze und Parkstreifen	40 v. H.
	f) Mehrzweckstreifen	40 v. H.
	g) Beleuchtung und Entwässerung	40 v. H.
	h) selbständige Parkplätze	50 v. H.
	i) Straßenbegleitgrün	40 v. H.
1.4	als Hauptverkehrsstraße	
	a) Fahrbahn	70 v. H.
	b) Radwege	70 v. H.
	c) Gehwege	40 v. H.
	d) gemeinsame Geh- und Radwege	70 v. H.
	e) unselbständige Parkplätze und Parkstreifen	40 v. H.
	f) Mehrzweckstreifen	70 v. H.
	g) Beleuchtung und Entwässerung	60 v. H.
	h) selbständige Parkplätze	60 v. H.
	i) Straßenbegleitgrün	40 v. H.
1.5	als Durchgangsstraße	
	a) Fahrbahn	70 v. H.
	b) Radwege	70 v. H.
	c) Gehwege	70 v. H.
	d) gemeinsame Geh- und Radwege	70 v. H.
	e) unselbständige Parkplätze und Parkstreifen	70 v. H.
	f) Mehrzweckstreifen	70 v. H.
	g) Beleuchtung und Entwässerung	70 v. H.
	h) selbständige Parkplätze	70 v. H.
	i) Straßenbegleitgrün	70 v. H.
2.	Maßnahmen an Ortsdurchfahrten (§ 5 Abs. 1 Nr. 2)	
2.1	Überbreiten der Fahrbahn (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.1)	60 v. H.
2.2	Gehwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.2)	50 v. H.
2.3	Radwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.3)	60 v. H.
2.4	gemeinsame Geh- und Radwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.4)	60 v. H.
2.5	unselbständige Parkplätze (§ 5 Abs. 1 Nr. 4.1)	60 v. H.
2.6	unselbständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.1)	60 v. H.
2.7	Beleuchtung und Entwässerung	60 v. H.
3.	Maßnahmen an beschränkt-öffentlichen Wegen	
3.1	selbständige Gehwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.1)	
	a) die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung von räumlich abgrenzbaren Wohngebieten dienen	20 v. H.
	b) sonstige Gehwege	30 v. H.



3.2	selbständige Radwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.2)	40 v. H.
3.3	selbständige gemeinsame Geh- und Radwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.3)	40 v. H.
3.4	unselbständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.1)	30 v. H.
3.5	Beleuchtung und Entwässerung	30 v. H.
4.	verkehrsberuhigten Straßen oder Fußgängerbereichen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1.7, 3.4 und 6.1)	30 v.H.
5.	unselbständigen Parkplätzen (§ 5 Abs. 1 Nr. 4.1 und 6.1)	50 v.H.
6.	selbständigen Parkplätzen (§ 5 Abs. 1 Nr. 4.2 und 6.1)	50 v.H.
7.	Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.2)	50 v.H.
8.	Kinderspielplätzen (§ 5 Abs. 1 Nr. 7)	50 v.H.
9.	Einrichtungen und Einrichtungsteilen, die sowohl den beitragsfähigen als auch den nicht beitragsfähigen Anlagen dienen, insbesondere für Randsteine und Stützmauern	50 v.H.

(3) Im Sinne des Abs. 2 gelten als

1. Erschließungsstraßen mit der Funktion einer Wohnstraße: Straßen, die überwiegend der Erschließung von Wohngrundstücken dienen;
2. Erschließungsstraßen mit starkem innerörtlichem Verkehr: Straßen, die neben der Erschließung der Anliegergrundstücke dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen und nicht Hauptverkehrs-, Geschäfts- oder Durchgangsstraße sind;
3. Geschäftstraßen: Straßen, in denen die gewerbliche Nutzung der Anliegergrundstücke im Sinne des § 8 Abs. 10 und 12 überwiegt, und die nicht Hauptverkehrs- oder Durchgangsstraße sind;
4. Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die überwiegend dem örtlichen und überörtlichen Durchgangsverkehr dienen und nicht Durchgangsstraße sind;
5. Durchgangsstraßen: Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.

§ 8

Verteilung des Aufwandes

- (1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils des Marktes Mering (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen verteilt.
- (2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) eine unterschiedliche bauliche Nutzung oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils des Marktes Mering (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen, vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor, verteilt, der im einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig 1,0



nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist

2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss

0,3

(3) Als Grundstücksfläche gilt

1. soweit ein Bebauungsplan im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB besteht, der Flächeninhalt des Buchgrundstückes, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Reicht die Fläche des Buchgrundstückes über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinaus, ist die im Geltungsbereich für die Ermittlung der zulässigen Nutzung gelegene Fläche zugrunde zu legen.
2. soweit ein Bebauungsplan im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB nicht besteht die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der gemeinsamen Grenze des Grundstückes mit der das Grundstück erschließenden Verkehrsfläche. Reicht die bauliche, gewerbliche oder sonstige vergleichbare Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Tiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die nur die wegemässige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben unberücksichtigt.
3. soweit aneinandergrenzende (selbständig nicht bebaubare oder nutzbare) Buchgrundstücke desselben Eigentümers einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, der Flächeninhalt dieser Grundstücke; Nr. 1 bzw. 2 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit, mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 50 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen; Grundstücke, auf denen private Grünflächen festgesetzt sind, werden mit 25 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Grundstücke im Außenbereich, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden dürfen, werden mit 2 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. Für Grundstücke im Außenbereich, die bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, gilt Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 entsprechend.

(6) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(7) Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(8) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl der Geschosse.

(9) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,



2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

(10) Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

(11) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) auch Grundstücke erschlossen, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, so sind für diese Grundstücke die nach Abs. 2 zu ermittelnden Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen. Dies gilt nicht bei der Abrechnung von selbständigen Grünanlagen oder Kinderspielplätzen, wenn von diesen Grundstücke im Sinn von Satz 1 erschlossen werden.

(12) Als überwiegend gewerblich genutzt oder nutzbar im Sinne des Abs. 11 gilt auch ein Grundstück, wenn es zu mehr als einem Drittel Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnliche genutzte Räume beherbergt.

(13) Für Grundstücke, die von mehr als einer Einrichtung nach § 5 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Einrichtung nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht für Grundstücke, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industrie- und Sondergebieten.

§ 9 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die Parkplätze und Parkstreifen,
8. die Grünanlagen,
9. die Kinderspielplätze,
10. die stationären Geräte und Anlagen und die Begrünung und Bepflanzung der Kinderspielplätze
11. die Beleuchtungsanlagen,
12. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Baumaßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

§ 10 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides, die Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides fällig.



§ 11
Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht (§ 3) abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Ausbaubeitrags.

§ 12
Auskunftspflicht

Die Beitragschuldner sind verpflichtet, dem Markt Mering alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08. Juni 1998 außer Kraft.

Mering, den 29.09.2006
MARKT MERING

gez. Kandler

Kandler
Erster Bürgermeister

